

A 14 - K-777/2002-22

Graz, am 26.4.2006

3.0 FLÄCHENWIDMUNGSPLAN 2002
DER LANDESHAUPTSTADT GRAZ

Dok: 3.0 Baulandzon 3. Änd. GR Ber Beschl
DI Rogl/Ro

DECKPLAN 1 (BAULANDZONIERUNG)
3. ÄNDERUNG 2005 - **BESCHLUSS**

Der Ausschuss für Stadt-, Verkehrs-
und Grünraumplanung:
Berichterstatter
Frau/Herr GR.....

Zuständigkeit des Gemeinderates
gemäß § 29 Abs. 3 Stmk ROG
in der Fassung LGBl Nr 13/2005

Erfordernis der Zweidrittelmehrheit
gem. § 31 Abs 1 i.V.m. § 29 Abs 13
Stmk ROG
Mindestzahl der Anwesenden: 29
Zustimmung von mehr als 2/3 der
anwesenden Mitglieder des Ge-
meinderates

Bericht an den

G e m e i n d e r a t

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz hat in seiner Sitzung am 1. Dez. 2005 beschlossen, den Entwurf des Deckplanes 1 – Baulandzonierung - 3. Änderung 2005, in der Zeit vom 15. Dez. 2005 bis 13.Feb. 2006 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Die 3. Änderung 2005 zum Deckplan 1 (Baulandzonierung) betrifft:

- 1) Hochhäuser
- 2) das Areal der Grazer Messe
- 3) den Bereich Eggenberggürtel - Lazarettgürtel – Kärntnerstraße
- 4) den Bereich Humboldtstraße – Mozartgasse – Rosenberggürtel

Die Absicht, den Deckplan 1 – Baulandzonierung zu ändern wurde gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967 im Amtsblatt vom 14. Dez. 2005 kundgemacht.

Die Kundmachung erging an die Stellen und Institutionen gemäß § 29 Abs 1 Stmk ROG bzw. der Verordnung der Stmk. Landesregierung vom 16.10.1989, mit der die Bundes- und Landesdienststellen und weitere Körperschaften öffentlichen Rechtes gem. § 29 Abs 1 Stmk ROG festgelegt wurden sowie an die Bezirksvorstehung der Bezirke I bis XVII.

In der Kundmachung waren alle von der Änderung erfassten Flächen beschrieben und graphisch dargestellt. Weiters erging die Information, dass vom 15. Dez. 2005 bis 13. Feb. 2006 während der Amtsstunden die Auflage des Entwurfes zur allgemeinen Einsichtnahme im Stadtplanungsamt erfolgt, dass innerhalb der Auflagefrist eine Auskunft- und Beratungstätigkeit angeboten wird und Einwendungen schriftlich und begründet bekannt gegeben werden können.

Während des Auflagezeitraumes wurden zu dem, im Stadtplanungsamt aufgelegten Entwurf, folgenden Stellungnahmen und Einwendungen erhoben:

Die Wiener Städtische Versicherung (Gürtelturm) ersuchte um Übermittlung von Plänen und bezughabenden Schriftstücken. Eine Einwendung wurde nicht erhoben.

Die Ämter der Stmk. Landesregierung, die FA 18A (Gesamtverkehr und Projektierung) und die FA 13B (Bau und Raumordnung, Energieberatung), gaben bekannt, dass gegen die vorgesehenen Änderungen des Deckplanes 1 kein Einwand besteht.

Von den Bezirksvertretungen wurden ebenfalls keine Einwendungen erhoben.

Einwendungen wurden nur zur Bebauungsplanpflicht für das Messegelände vorgebracht. Diese Einwendungen, die einander inhaltlich ähnlich sind, stammen von der

- Bürgerinitiative „Grünraumerhaltung rund um die Grazer Messe“ (GZ.: A14-K-777/21.3) und
- Herrn DI Gottfried Weißmann (GZ.: A14-K-777/21.5)

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz setzt sich bei der Beschlussfassung mit den Einwendungen wie folgt auseinander:

Einwendungen:

Grundsätzlich wird die Ausdehnung der Bebauungsplanpflicht auf das gesamte Messegelände von den Einwendern positiv gesehen. Bedenklich erscheint jedoch, dass durch ein seit September 2005 für den Bereich Moserhofschlössl anhängiges Verfahren auf Feststellung der Bebauungsgrundlagen nach § 18 BauG die Bebauungsplanpflicht unterlaufen werden könnte. Aus diesem Grund fordern die Einwender daher die Rücknahme dieses Antrages.

Für das Straßennetz in und um das Messegelände müsste rasch Klarheit geschaffen und die Bebauungsplanpflicht auch auf den derzeitigen Park& Ride Platz (südlich der Fröhlichgasse) ausgedehnt werden.

Stellungnahme:

Die nunmehr verordnete Pflicht zur Erstellung eines Bebauungsplanes für den gesamten Messebereich geht auf grundsätzliche, fachliche Überlegungen zurück, denen zufolge eine geordnete Siedlungsentwicklung unter Einbeziehung der bisherigen Studien über dem Bereich des „Messequadranten“ angestrebt werden soll.

Die in der Einwendung geforderte Zurückziehung des § 18-Verfahrens, welches für den Bereich um das Messeschlüssel anhängig ist, könnte nur durch den Antragsteller selbst erfolgen, der grundsätzlich einen Rechtsanspruch auf Erledigung seines Ansuchens hat.

Zu den Anregungen, wonach möglichst rasch Klarheit über das gesamte Straßennetz in und um das Messegelände geschaffen werden soll, ist auszuführen, dass die Lösung von Verkehrsfragen grundsätzlich Gegenstand jeder Bebauungsplanung ist, wobei im konkreten Fall auf die im Zuge der Neuerrichtung der Messehalle 1 vorgesehene Verbreiterung der Fröhlichgasse und den Ausbau im Kreuzungsbereich mit der Conrad v. Hötzendorfstraße zurückgegriffen wird. Zusätzlich sollen durch die Bebauungsplanung aber auch die erforderlichen Rahmenbedingungen für den ruhenden Verkehr sowie für die innere Erschließung festgelegt werden.

Die geforderte Bebauungsplanpflicht für den an das Messeareal angrenzenden – und mit diesem funktionell verbundenen Bereich südlich der Fröhlichgasse – besteht gemäß dem Deckplan 1 – Baulandzonierung zum 3.0 Flächenwidmungsplan 2002 die Pflicht zur Erstellung eines Bebauungsplanes und muss daher nicht noch einmal verordnet werden.

Auf Grund der Einwendungsbehandlung ergibt sich keine Änderung gegenüber dem aufgelegten Entwurf des Deckplanes 1 – Baulandzonierung - 3. Änderung 2005.

Die Benachrichtigung über den Beschluss des Gemeinderates wird entsprechend den oben dargelegten Ausführungen in schriftlicher Form an die Einwender gerichtet.

Eine Ausfertigung des durch den Gemeinderat beschlossenen Deckplanes 1 (Baulandzonierung) – 3. Änderung 2005 zum 3.0 Flächenwidmungsplan 2002 der Landeshauptstadt Graz wird gemäß § 29 Abs 7 des Stmk ROG der Landesregierung unverzüglich vorgelegt. Die Kundmachung erfolgt nach der endgültigen Genehmigung durch die Landesregierung gemäß den Bestimmungen des Statutes der Landeshauptstadt Graz. Die Zuständigkeit des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz gründet sich auf § 29 Abs 3 und 5 Stmk ROG.

Der Ausschuss für Stadt-, Verkehrs- und Grünraumplanung stellt den

A n t r a g ,

der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz möge beschließen:

- 1) den Deckplan 1 (Baulandzonierung) – 3. Änderung 2005 zum 3.0 Flächenwidmungsplan 2002 der Landeshauptstadt Graz gemäß der plangraphischen Darstellung und den in der Verordnung angegebenen Punkten, sowie
- 2) die Einwendungserledigung im Sinne dieses Gemeinderatsberichtes.

Der Bearbeiter:

Der Abteilungsvorstand:

Der Stadtbaudirektor:

Der Stadtsenatsreferent:

(Univ. Doz. Dipl.-Ing. Dr. Gerhard Rüschi)

Der Ausschuss für Stadt-, Verkehrs- und Grünraumplanung hat in seiner Sitzung am
.....den vorliegenden Antrag vorberaten.

Der Ausschuss stimmt diesem Antrag zu.

Die Obfrau des Ausschusses
Für Stadt-, Verkehrs- und
Grünraumplanung:

Die Schriftführerin: